



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 544 01 Bányaművelő technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Bergbau-Techniker*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Arbeits-, Unfall-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften einzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen;
- sich um die Erste-Hilfe- und Brandbekämpfungsausrüstung zu kümmern, in der Lage zu sein, Erste Hilfe zu leisten;
- die in der Dokumentation zur Technologie standardmäßig verwendeten Symbole und Kennzeichen zu benutzen;
- den Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld zu gestalten;
- die erforderlichen Arbeitskräfte und Ausrüstung zu ermitteln und bereitzustellen;
- die Arbeiten in den Bereichen Produktion, Maschinenanwendung und Wartung für die Maschinenbediener*innen zu planen;
- auf seinem Arbeitsgebiet Expertenwissen erfordernde Überprüfungen durchzuführen und die Arbeiten zu leiten;
- Kontrollmessungen durchzuführen, Messgeräte zu verwenden;
- den Einsatz von Bergbaumaschinen und -ausrüstung sowie deren Betriebsumgebung zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, dass mit ihnen sicher gearbeitet werden kann;
- kleinere und mittlere Reparaturen durchzuführen;
- tägliche Wartungsarbeiten durchzuführen;
- die einschlägigen Vorschriften zur Installations- und Reparaturtechnik zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen;
- sicherzustellen, dass die Auswirkungen von giftigen Gasen, die bei der Arbeit entstehen, reduziert werden;
- bei unerwartet eintreffenden Ereignissen Maßnahmen zu ergreifen;
- an Bergungsaufgaben (aus Bergwerken) mitzuwirken und sie zu leiten;
- am Abbau und der Förderung von Bodenschätzen mitzuwirken und die Bedienung der entsprechenden Maschinen zu beaufsichtigen, die Bedienung von Sicherungsvorrichtungen oder -anlagen zu beaufsichtigen;
- Rekultivierungsarbeiten durchführen zu lassen, die Feldarbeit zu kontrollieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3111 Techniker des Bergbaus

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>																
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe: 5</p> <p>EQF Stufe: 5</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.11.07</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 40%;">Fachaufgaben für Bergbautechniker*innen</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Arbeitsabläufe, Technologien, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Bergbau</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>praktische Aufgaben für Bergbautechniker*innen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">40.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachaufgaben für Bergbautechniker*innen	5	30.00	Mündliche Prüfung	Arbeitsabläufe, Technologien, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Bergbau	5	30.00	Praktische Prüfung	praktische Aufgaben für Bergbautechniker*innen	5	40.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachaufgaben für Bergbautechniker*innen	5	30.00														
Mündliche Prüfung	Arbeitsabläufe, Technologien, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Bergbau	5	30.00														
Praktische Prüfung	praktische Aufgaben für Bergbautechniker*innen	5	40.00														
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5															
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>in die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																	
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Minister für Innovation und Technologie 9/2018. (VIII. 21.) ITM-Erlass 24/2012 über die beruflichen und prüfungsbezogenen Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen, die in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers fallen. (VII. 27.) NGM-Erlass.</p>																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur

Berufsanforderungsmodulen:

11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)

11499-12 Beschäftigung II

11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

10196-16 Bergbaugrundkenntnisse

10194-12 Betätigung der Bergbaumaschinen

10199-12 Produktionsaufgaben

10195-12 Aufgaben eines Technikers der Bergbauindustrie

10198-12 Logistik, Wartung

11420-12 Tagebau

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2021.11.07

L. S.